



# Hilden

# Amtsblatt der Stadt Hilden

## **Sitzungstermine**

---

### **Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden**

---

1. Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich zwischen Düsseldorfer Str., Horster Allee, Itterbach, Stadtgrenze
2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 für einen Bereich zwischen Düsseldorfer Str., Horster Allee, Itterbach, Stadtgrenze
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-zustellungsgesetz NRW
8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-zustellungsgesetz NRW
9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landes-zustellungsgesetz NRW

### **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden**

---

10. Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 22.11.2007 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstücke 184, 186, 187, 915 – 919 und 924 (Heiligenstraße 5 und 5A) - U 21 / B 1 und B 7 -

### **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

---

11. Kraftloserklärungen
12. Aufgebote

|                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| <b>Jahrgang</b> | <b>14</b>         |
| <b>Nr.</b>      | <b>23</b>         |
| <b>Datum</b>    | <b>27.11.2007</b> |

#### Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,  
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter [www.hilden.de](http://www.hilden.de) einzusehen.

## Sitzungstermine 2007

|                                           | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt.    | Nov. | Dez. |
|-------------------------------------------|------|-------|------|-------|-----|------|------|------|-------|---------|------|------|
| Rat                                       | 31.* |       |      | 25.** |     | 13.  |      |      | 19.   |         | 21.  | 12.  |
| Haupt- und Finanzausschuss                |      |       | 28.  |       |     |      |      | 22.  |       | 31.     |      |      |
| Rechnungsprüfungsausschuss                |      |       | 26.  |       |     |      |      |      | 17.   |         | 26.  |      |
| Personalausschuss                         |      |       | 22.  |       |     |      |      |      | 05.   |         |      |      |
| Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungs-aussch. |      |       | 19.  |       |     |      |      | 15.  |       |         |      |      |
| Stadtentwicklungsausschuss                | 17.  | 14.   | 21.  |       | 02. | 06.  |      | 08.  | 12.   | 10./17. | 07.  | 05.  |
| Ausschuss für Schule, Sport und Soziales  |      |       | 14.  |       | 30. |      |      |      |       |         | 28.  |      |
| Kulturausschuss                           | 25.  |       | 16.  |       |     | 01.  |      |      |       |         | 30.  |      |
| Patent- und Partnerschaftsausschuss       |      |       | 05.  |       |     |      |      |      | 10.   |         |      |      |
| Jugendhilfeausschuss                      |      |       | 15.  |       | 31. |      |      |      |       |         | 29.  |      |
| Integrationsbeirat                        |      | 08.   |      |       | 03. |      |      |      | 06.   |         | 08.  |      |
| Kinderparlament                           |      |       |      |       | 15. |      |      |      |       |         | 20.  |      |
| Jugendparlament                           |      |       |      |       | 24. |      |      |      |       |         | 22.  |      |

\*Einbringung Haushalt

\*\*Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:[Angelique.Fritsch@hilden.de](mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de) angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

\*\*\*\*\*

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

### 1. Aufstellungsbeschluss zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich zwischen Düsseldorfer Str., Horster Allee, Itterbach, Stadtgrenze

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.10.2007 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Düsseldorfer Straße, Horster Allee, Itterbach und der Stadtgrenze zu Düsseldorf. Es umfasst das Flurstück 335 in Flur 16 der Gemarkung Hilden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll mit der Darstellung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ die Errichtung einer Base- und Softballanlage ermöglichen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 13.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 13.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

45. Flächennutzungsplanänderung  
- Plangebiet -

## 2. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 für einen Bereich zwischen Düsseldorfer Str., Horster Allee, Itterbach, Stadtgrenze

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.10.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen Düsseldorfer Straße, Horster Allee, Itterbach und der Stadtgrenze zu Düsseldorf. Es umfasst das Flurstück 335 in Flur 16 der Gemarkung Hilden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll planungsrechtlich die Errichtung einer Base- und Softballanlage in einer „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ ermöglichen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 13.11.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 13.11.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister

## 3. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am **Sonntag, dem 09. März 2008** in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

#### 4. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

##### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am **Sonntag, dem 04. Mai 2008**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

##### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

#### 5. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am **Sonntag, dem 14. September 2008**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.11.2007

Günter Scheib

Bürgermeister

## **6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

## § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet von Hilden am **Sonntag, dem 02. November 2008**, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

## § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäft- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 22.11.2007  
Günter Scheib  
Bürgermeister

## **7. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden  
Der Bürgermeister  
Amt für Soziales und Integration  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Peppi Ernst  
Richard-Wagner-Str. 56  
40724 Hilden
3. Datum des Dokumentes:  
07.11.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-M 304
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:  
Stadt Hilden  
Amt für Soziales und Integration  
Zimmer E 47  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Hilden den, 07.11.2007  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Weinelt

## **8. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden  
Der Bürgermeister  
Amt für Soziales und Integration  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Julia Lindemann  
Schalbruch 29  
40721 Hilden

3. Datum des Dokumentes:  
15.11.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-L 205
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:  
Stadt Hilden  
Amt für Soziales und Integration  
Zimmer E 47  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Hilden den, 15.11.2007  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Weinelt

---

## 9. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Hilden  
Der Bürgermeister  
Amt für Soziales und Integration  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:  
Julia Lindemann  
Schalbruch 29  
40721 Hilden
3. Datum des Dokumentes:  
15.11.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:  
III/50-31-L 206
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:  
Stadt Hilden  
Amt für Soziales und Integration  
Zimmer E 47  
Am Rathaus 1  
40721 Hilden

Hilden den, 15.11.2007  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Weinelt

## **Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden**

### **10. Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 22.11.2007 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstücke 184, 186, 187, 915 – 919 und 924 (Heiligenstraße 5 und 5A) - U 21 / B 1 und B 7 -**

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 22.11.2007 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 49, Flurstücke 184, 186, 187, 915 – 919 und 924  
(Heiligenstraße 5 und 5A)  
- U 21 / B 1 und B 7 -

ist am 23.11.2007 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 23.11.2007  
Der Umlegungsausschuss  
Der Geschäftsführer  
Stuhlträger

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert**

### **11. Kraftloserklärungen**

Das Sparkassenbuch

Nr. 3021084623

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1973759 - Nr. neu 3031973757

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2426153 - Nr. neu 3042426159

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. November 2007  
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT  
DER VORSTAND

### **12. Aufgebote**

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1684893 - Nr. neu 4031684899  
Nr. alt 1715408 - Nr. neu 3031715406

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.



## Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1703826 - Nr. neu 3041703822

Nr. alt 3198751 - Nr. neu 3043198757

Nr. alt 3209533 - Nr. neu 3043209539

Nr. alt 3510153 - Nr. neu 3043510159

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

## Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2828143 - Nr. neu 3022828143

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2007

SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT

DER VORSTAND

---